

**Richtlinie zur Gestaltung der Verschlussplatten von  
Urnennischen gemäß § 17 Abs. 2 Friedhofssatzung  
der Stadt Idstein**

(genehmigt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 4. November 2010)

§ 1

Allgemeine Gestaltung

(1) Die Gestaltung der Verschlussplatte kann aus einer Kombination aus Ornament, Symbol, Gedenktext und den Daten der/s beigesetzten Verstorbenen bestehen. Die verwendeten Elemente müssen in ihrer Größe und Aufteilung den Abmessungen der Verschlussplatte angemessen sein und der Würde des Ortes entsprechen. (Anlage 1)

(2) Jegliche Gestaltung hat unter Berücksichtigung des Materials, der Abmessungen und der werkseitigen Vorbearbeitung der Verschlussplatte zu erfolgen. An allen Seiten der Verschlussplatte ist ein Rand von 1,5 cm von jeglicher Bearbeitung freizuhalten. Das Rahmen der Gesamtgestaltung oder einzelner Elemente ist unzulässig.

(3) Sämtliche Elemente dürfen nur in eingearbeiteter Form (z. B. graviert, geblasen, gehauen usw.) gestaltet werden. Die eingearbeiteten Elemente dürfen nur einheitlich in Grautönen, Silber- oder Goldfarben angelegt werden.

(4) Die Verwendung von aufgesetzten und eingesetzten Elementen (z. B. Schriften, Ornamente, Symbole, Bilder, Vasen, Kerzenhalterung usw.) ist nicht zulässig.

§ 2

Ornamente und Symbole

Die Verwendung eines Ornamentes oder eines Symbols als Gestaltungselement steht dem Nutzungsberechtigten unter Einhaltung des § 1 frei. Eine einheitliche handwerkliche Bearbeitung der Gesamtfläche unterhalb eines Ornamentes oder eines Symbols (z. B. stocken, strahlen) ist zulässig. Eine farbliche Gestaltung von Flächen unterhalb des Ornamentes oder des Symbols darf nicht erfolgen.

§ 3

Schriften

(1) Für die Beschriftung sind gut lesbare Schriften zu verwenden. Auf der Verschlussplatte ist nur eine Schriftart zulässig, die in maximal zwei Schriftschnitten (z. B. fett, schmal, kursiv usw.) genutzt werden kann. Die Verwendung von Unterschriftszügen des Familiennamens ist möglich.

(2) Die Versalhöhe der Buchstaben beträgt maximal 4 cm. Eine der Versalhöhe im proportionalen Verhältnis stehende Unterlänge ist zulässig. Die Laufweite der Schrift soll im proportionalen Verhältnis zur Buchstabenhöhe stehen.

(3) Eine handwerkliche Bearbeitung und farbliche Anlegung von Flächen unterhalb der Schriften ist nicht zulässig.

#### § 4

##### Daten der/s Verstorbenen

(1) Der Vor-, Nach- und ggf. Geburtsname der/s Verstorbenen ist auf der Verschlussplatte einzuarbeiten.

(2) Die Angabe des Geburts- bzw. Sterbejahres bzw. -datums ist zulässig. Die Verwendung eines Symbols zur Kennzeichnung der Geburts- bzw. Sterbedaten ist in der Dimensionierung der im unmittelbaren Anschluss verwendeten Schrift – unabhängig eines anderen verwendeten Ornamentes oder Symbols – zulässig.

#### § 5

##### Zustimmung, Montage und Besitz

(1) Entspricht eine beantragte Gestaltung einer Verschlussplatte nicht dieser Richtlinie, kann eine Zustimmung nach § 23 Friedhofssatzung nicht erfolgen.

(2) Die Montage der gestalteten Verschlussplatte erfolgt ausschließlich durch die Stadt Idstein oder deren Beauftragte. Der Verfügungsberechtigte ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Verschlussplatte verantwortlich.

(3) Montierte Verschlussplatten bleiben bis zum Ablauf der Nutzungszeit der Urnennische im Besitz der Stadt Idstein und gehen nach der Ausräumung in den Besitz des Nutzungsberechtigten über.

#### § 6

##### Inkrafttreten

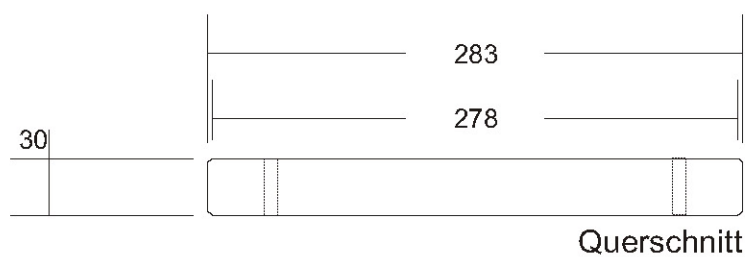
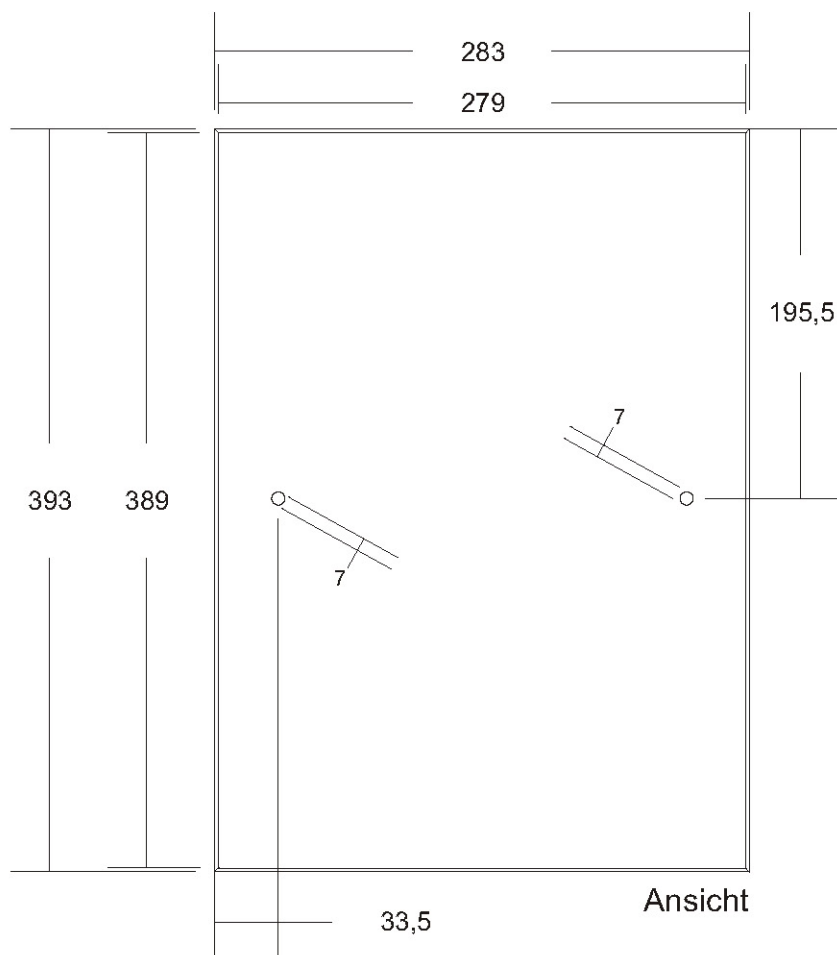
Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 10. Dezember 2010

Der Magistrat  
der Stadt Idstein

G. Krum  
Bürgermeister

Anlage 1:  
Bemaßung der Verschlussplatte einer Urnennische



Maßstab 1:4  
Maße in mm